

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Horst Friedrich (Bayreuth), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.

– Drucksache 14/4958 –

Barrierefreiheit definieren – Verschiedenheit der Behinderungen berücksichtigen

Das große öffentliche Interesse für die sportlichen Höchstleistungen bei den Paralympics hat die Scheu im Umgang mit behinderten Menschen weiter abgebaut und gleichzeitig durch die verschiedenen Wettkampfklassen vor Augen geführt, dass es eine Vielzahl von Behinderungen gibt, die über körperliche Beeinträchtigungen und Beeinträchtigungen der Sinne bis hin zur geistigen Behinderung reichen. 500 000 auf den Rollstuhl angewiesene Menschen, 80 000 Gehörlose, bis zu 5 Millionen Schwerhörige, 155 000 Blinde und mehr als 500 000 sehbehinderte Menschen haben einen Anspruch darauf, dass ihre jeweilige Behinderung in der Definition der Barrierefreiheit, der Festlegung von Normen und bei den politischen Maßnahmen angemessen Berücksichtigung findet, um ihre Kommunikationsmöglichkeiten und ihre Mobilität zu sichern.

1. Wie wird die Gleichstellung der verschiedenen Formen von Behinderungen bei der Definition der „Barrierefreiheit“ bzw. bei den bestehenden und den künftigen Normen sicher gestellt?

In der aktuellen Diskussion über ein Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen ist der Begriff der „Barrierefreiheit“ von zentraler Bedeutung. Barrierefreiheit wird verstanden als die Möglichkeit des Zugangs und der Nutzung aller gesellschaftlichen Lebensbereiche für alle Menschen unabhängig von einer Behinderung und ohne Benachteiligung. Die Forderung nach Barrierefreiheit bedeutet, dass auch den Menschen mit Behinderung die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft selbstbestimmt, unabhängig, in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und soweit wie möglich ohne fremde Hilfe zu eröffnen ist.

Normen zur Barrierefreiheit müssen soweit wie möglich den unterschiedlichsten Formen von Behinderungen in jeweils adäquater Art und Weise Rechnung tragen. Hierbei sind auch die besonderen Belange behinderter Frauen und behinder-

ter Eltern mit ihren Kindern zu berücksichtigen. Zu bestehenden Normen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen. Im Rahmen des von der Bundesregierung geplanten Gleichstellungsgesetzes für behinderte Menschen (vgl. hierzu: Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jörg van Essen, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P. (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5042) vom 2. Januar 2001 wird eine gesetzliche Definition der „Barrierefreiheit vorgeschlagen werden.

2. Wie werden die Interessen von Sehbehinderten, Blinden, Schwerhörigen und Gehörlosen sowie Rollstuhlfahrern nach Kenntnis der Bundesregierung im Wohnungsbau berücksichtigt?

Geeignete Planungsunterlagen für den Bau von barrierefreien Wohnungen enthält die DIN 18025 „Barrierefreie Wohnungen“, die in den neunziger Jahren grundlegend überarbeitet und auf den neuesten technischen Stand ausgerichtet wurde. Zugleich wurde die frühere Zielrichtung, spezielle Bauten für Behinderte zu erstellen, auf einen breiteren integrativen Ansatz für alle Baumaßnahmen erweitert, um die Wohnbedingungen aller Menschen mit Mobilitätsbeschränkungen – wie Blinde und andere Sehbehinderte, Gehörlose und andere Hörgeschädigte, Gehbehinderte, ältere Menschen, klein- und großwüchsige Menschen – zu verbessern und Mobilitätsbarrieren möglichst zu vermeiden (DIN 18025 Teil 2). DIN 18025 Teil 1 enthält die spezielleren Anforderungen an Wohnungen für Rollstuhlbewohner. Die DIN-Normen haben keine bindende Wirkung. Die Anwendung bestimmter Regelungen kann aber durch Rechtsvorschriften oder Richtlinien verbindlich vorgeschrieben werden. Im Übrigen liegt es in der Entscheidung der Bauherren, ob und in welchem Umfang sie die Planungsempfehlungen für das barrierefreie Bauen nutzen.

Öffentlich-rechtliche Anforderungen für Wohnungsbaumaßnahmen werden im Bauordnungsrecht geregelt. Werden für Bauvorhaben staatliche Fördermittel gewährt, können darüber hinaus weitere Anforderungen an die Baumaßnahmen gestellt werden. So enthalten die Förderprogramme der Länder für den sozialen Wohnungsbau bautechnische Bestimmungen, nach denen die Vorschriften der DIN 18025 Teil 2 generell oder bei bestimmten Bauvorhaben, beispielsweise bei Wohnungen für ältere oder behinderte Menschen, zu beachten sind. Bei Wohnungen für Rollstuhlbewohner ist in der Regel die Anwendung der DIN 18025 Teil 1 vorgeschrieben. Im Wohnungsbaurecht des Bundes soll das barrierefreie und behindertengerechte Bauen durch Verankerung des allgemeinen Fördergrundsatzes gestärkt werden, dass beim Wohnungsbau und bei der Altbaumodernisierung den Anforderungen des barrierefreien Bauens Rechnung zu tragen ist. Eine weitere Regelung betrifft die Gewährung einer zusätzlichen Förderung für notwendigen Mehraufwand, wenn auf Grund spezifischer Behinderungen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

3. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung diese Belange im Städtebau und in der Städtebauförderung berücksichtigt?

Im Städtebau haben die Gemeinden bei der Bauleitplanung u. a. die Belange der Behinderten zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung zu einem Ausgleich mit den übrigen privaten und öffentlichen Belangen zu bringen. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB ermächtigt die Gemeinden, in Bebauungsplänen Flächen auszuweisen, auf denen ganz oder teilweise Wohngebäude errichtet werden, die für Personen mit besonderem Wohnbedarf, wie z. B. Behinderte, bestimmt sind.

4. Wie werden diese verschiedenen Interessen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Zugänglichkeit und Benutzbarkeit öffentlicher Gebäude gewahrt?

Nach den Landesbauordnungen sind bauliche Anlagen, die von Behinderten nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, so herzustellen und instand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend benutzt werden können. Der Entwurf des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sieht vor, dass der barrierefreie Zugang zu den Sozialleistungen und den Verwaltungs- und Dienstgebäuden der Rehabilitationsträger gesichert sein muss.

5. Liegen der Bundesregierung Zahlen und Daten vor, ob und wie sich die Gesamtzahl der behinderten Menschen und das Verhältnis der verschiedenen Behinderungen untereinander im Zuge der älter werdenden Gesellschaft verändert?

Zur Gesamtzahl der behinderten Menschen ist darauf hinzuweisen, dass zu der in der amtlichen Statistik zum Stichtag 31. Dezember 1999 erfassten Zahl von 6,6 Millionen Schwerbehinderten (Grad der Behinderung – GdB – mindestens 50 %) eine erheblich größere Zahl statistisch nicht erfasster Behindeter mit weniger als 50 % GdB hinzukommt.

Die Ergebnisse der Schwerbehindertenstatistik zum Stichtag 31. Dezember 1999 im Hinblick auf das Verhältnis der verschiedenen Behinderungen untereinander und mit Blick auf die jeweiligen Altersgruppen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schwerbehinderte am 31. Dezember 1991 insgesamt:	6 633 466 = 100 %
unter 4 Jahren:	15 693 = 0,2 %
4 bis unter 15 Jahre:	111 738 = 1,7 %
15 bis unter 25 Jahre:	132 596 = 2,0 %
25 bis unter 35 Jahre:	247 819 = 3,7 %
35 bis unter 45 Jahre:	442 721 = 6,6 %
45 bis unter 55 Jahre:	665 975 = 10,0 %
55 bis unter 65 Jahre:	1 611 454 = 24,2 %
65 und mehr Jahre:	3 405 470 = 51,1 %

Schwerbehinderte am 31. Dezember 1999 nach Art der (schwersten) Behinderung siehe Übersicht auf Seite 4.

Aus diesen Daten lässt sich für fast alle Behinderungsarten eine erhebliche altersbedingte Zunahme ablesen. Die absehbare demographische Entwicklung, in der die Zahl älterer Menschen im Verhältnis zu den jüngeren steigt, wird daher zu einer entsprechenden Entwicklung der Behindertenzahlen führen.

6. Sieht die Bundesregierung in diesem Punkt Untersuchungs- und Handlungsbedarf, auch im Hinblick auf die mögliche Überarbeitung bestehender Regelungen?

Die Erhebung der Daten über Schwerbehinderte ist in § 53 des Schwerbehindertengesetzes geregelt. Danach wird alle zwei Jahre vom Statistischen Bundesamt die Zahl der schwerbehinderten Menschen mit gültigem Ausweis, die persönlichen Merkmale schwerbehinderter Menschen (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Wohnort) sowie Art, Ursache und Grad der Behinderung erhoben. Diese Regelung ist unverändert in den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf des Neunten Buches Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. In der Schwerbehindertenstatistik spiegelt sich bereits in der rückblickenden Betrach-

tung von 1985 bis 1999 die allgemeine demographische Entwicklung deutlich wieder, so dass die Schlussfolgerung auf eine entsprechende Veränderung der Behindertenzahlen eine hinreichende Grundlage hat.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Barrierefreiheit auch im Tourismusbereich, insbesondere im Hotelwesen, zu verbessern?

Die Bundesregierung hat im Zeitraum 1996 bis 1998 ein umfangreiches Forschungsprojekt zur Verbesserung der Barrierefreiheit im Tourismusbereich durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts wurde das Reiseaufkommen von behinderten und mobilitätseingeschränkten Menschen in Deutschland als wichtiger Wirtschaftsfaktor mit rd. 6 Mrd. DM Gesamtumsatz beziffert und wurden gleichzeitig Handlungsempfehlungen für die barrierefreie Gestaltung touristischer Angebote gegeben.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass weiterhin die Chancen des wachsenden Marktes in diesem Bereich verdeutlicht werden müssen, verbunden mit einer stärkeren Sensibilisierung der Öffentlichkeit insgesamt. Dementsprechend sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, die Aufmerksamkeit auf diese Zielgruppe zu lenken und beispielhafte Lösungen öffentlichkeitswirksam heraus zu stellen. So wird beispielsweise aus dem Inno-Regio-Programm der Bundesregierung eine barrierefreie Modellregion für integrativen Tourismus in Thüringen gefördert. Des Weiteren wird die im Rahmen des o. g. Forschungsprojektes zum Tourismus für behinderte Menschen erarbeitete und in der gastgewerblichen Schriftenreihe des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes veröffentlichte „Anleitung für die Angebotsplanung und -umsetzung sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit für Ferien- und Geschäftsreisen behinderter/mobilitätseingeschränkter Menschen“ derzeit aktualisiert.

Schwerbehinderte am 31. Dezember 1999 nach Art der (schwersten) Behinderung:

	unter 6	6 - 18	18 - 35	35 - 55	55 - 62	62 - 70	70 und mehr	Gesamt
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	190	757	4091	13536	9986	14090	50246	92893
Funktionsein-schränkung von Gliedmaßen	1622	8498	32313	132591	139664	192760	418062	925510
Funktionsein-schränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	281	1536	10742	100593	164917	222614	36237	863113
Blindheit und Sehbehinderung	1071	5317	14138	40847	35365	46415	187500	330753
Sprach- oder Sprachstörung, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1591	8574	19648	40774	39994	47332	45589	253492
Verlust einer Brust oder beider Brüste, Kleinwuchs, Entstellungen	348	404	2204	44013	41310	33275	47049	168603
Funktionsbeeinträchtigung von inneren Organen bzw. Organsystemen	5287	21644	49425	240802	304841	398060	712722	1730781
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Sucht-krankheiten	8541	55216	149309	28516	135015	124621	227161	990032
Sonstige Behinderungen	11106	31565	62381	210371	199074	263481	500311	1278289